

# RS Vwgh 2002/4/25 98/07/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §34 Abs1 idF 1990/252;

WRG 1959 §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0116 E 22. September 1992 VwSlg 13703 A/1992 RS 1(Hier: Dieser Grundsatz gilt auch gem § 34 Abs 1 WRG 1959; Die Vorschreibung von Schutzgebietsmaßnahmen, die zu einer Hintanhaltung einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit einer Wasserversorgungsanlage gar nicht erforderlich sind, verstößen gegen diesen Grundsatz.)

## Stammrechtssatz

Dem § 34 Abs 1 WRG idF 1990/252 ist - was durch den letzten Satz unterstrichen wird - der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen iS dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998070126.X03

## Im RIS seit

26.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>